

## THEMEN

### IT-Recht

// Im Interview: Rechtsanwalt  
Lukas Kucklick

### Strafrecht

// Videoüberwachung in  
Deutschland –  
Das Auge des Gesetzes

### Verkehrsrecht

// Fahrradstraße –  
Welche Regeln gelten?

### Familienrecht

// Corona: Uneinigkeit der  
Eltern zur Frage der Impfung  
ihres Kindes

### Erbrecht

// Hohe Hürden für die Ent-  
ziehung des Pflichtteils

// Reduzieren Grabpflege-  
kosten den Pflichtteil?

### In eigener Sache

// FIT FOR KUCKLICK dresdner-  
fachanwaelte.de

// Rechtsanwalt im Fokus:  
Lukas Kucklick

Neueste Rechtstipps unter  
[www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de)

Folgen Sie uns auf



## NEWSLETTER 07.10.2021

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die letzten anderthalb Jahre waren geprägt von der Covid-19-Pandemie. Sie brachte großes Leid mit sich und führte zu erheblichen Einschränkungen, die von der Gesellschaft unterschiedlich bewertet wurden. Ich möchte diese Gelegenheit aber nutzen, um mich nicht in die endlose Diskussion über Sinn oder Unsinn einzelner Corona-Maßnahmen einzureihen, sondern eine der positiven Entwicklungen zu beleuchten, die wir innerhalb der Pandemie beobachten konnten.

Die Einschränkungen in der Mobilität führten dazu, dass man gezwungen war, auf technische Hilfsmittel zurückzugreifen. Die Digitalisierung hat einen dringend benötigten Push bekommen. Homeoffice war zwischenzeitlich in bestimmten Bereichen Pflicht. Videokonferenztools erlebten eine enorme Anzahl an Neukunden und meldeten Rekordzahlen. Ortstermine bei Kunden wurden nicht mehr analog, sondern digital durchgeführt. Und auch wenn es freilich nicht für jedes Szenario gilt, aber ganz überwiegend war die (für manche überraschend überraschende) Erkenntnis: Es funktioniert!

Auch bei uns hat die Pandemie dazu geführt, einzelne Arbeitsabläufe zu überdenken und anzupassen. Wir bieten beispielsweise unseren Mandanten an, Erstberatungen telefonisch durchzuführen. Wenn sich ein Sachverhalt dafür anbietet und die zu sichtenen Unterlagen keine Ordnerbände füllen, können unsere Mandanten uns die Informationen vorab digital zukommen lassen und wir vereinbaren anschließend einen Telefontermin. Dieser kann dann in beiderseitigem Interesse deutlich effizienter gestaltet werden, weil der Anwalt bereits vorab weiß, in welche Richtung es geht. Für die Mandanten entfällt zudem der Fahrtweg und die ggf. erforderliche Suche nach einem Parkplatz. Wir haben bisher ausschließlich positives Feedback unserer Mandanten im Hinblick auf dieses Procedere erhalten und versuchen, weitere Services in unsere Arbeitsabläufe zu integrieren, die die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant erleichtern.



Rechtsanwalt  
**LUKAS KUCKLICK**

Fachanwalt für  
IT-Recht

0351 80718-21  
[l.kucklick@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:l.kucklick@dresdner-fachanwaelte.de)

Ja *selbst* die Justiz hat erste Maßnahmen unternommen, um Arbeitsabläufe zu digitalisieren. Man muss es leider mit diesem Augenzwinkern formulieren, denn niemand scheint sich mehr der Digitalisierung zu erwehren als die meisten Gerichte. Neben der Einführung elektronischer Akten ist hier besonders die praktische Handhabung des § 128a ZPO zu erwähnen. Diese Norm erlaubt es, in Zivilprozessen die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen. Übersetzt: Anwälte und Parteien dürfen sich per Skype, Teams und Co. zuschalten und müssen nicht im Gerichtssaal sitzen. Wir konnten in der Pandemie deutlich erkennen, dass die Gerichte hinsichtlich dieser Möglichkeit offener wurden und immer häufiger von dieser Norm Gebrauch machen. Das begrüßen wir ausdrücklich. Es spart bei Gerichten,

Anwälten und Parteien Ressourcen und trägt zu einer besseren Ökobilanz bei. Unsere Mandanten freuen sich, wenn sie für die halbstündige Verhandlung nicht quer durch die Republik zum Landgericht Aachen fahren müssen.

Wir sollten also bei all den emotional geführten Debatten über Corona-Maßnahmen nie den Blick für das Positive verlieren.

Bleiben Sie gesund.

Herzlich, Ihr Lukas Kucklick

## // Im Interview: Rechtsanwalt Lukas Kucklick

Kürzlich wurde Rechtsanwalt Lukas Kucklick der Titel **Fachanwalt für IT-Recht** verliehen. Nur 19 Rechtsanwälte tragen diesen Titel bislang in ganz Sachsen (Quelle: Jahresbericht RAK Sachsen 2020). Im Interview spricht er über seine Begeisterung für die IT-Materie und seine fachliche Spezialisierung.

### **Herr Kucklick, was hat Sie dazu bewogen, sich für den Erwerb des Fachanwaltstitels im IT-Recht zu entscheiden?**

Ich kann mich noch grob an die Zeiten vor Smartphones und Tablets erinnern, aber ich bin im Wesentlichen mit diesen Dingen groß geworden. Erste Berührungspunkte mit informationstechnologischen Zusammenhängen hatte man in meiner Generation also schon früh. Auch wenn ich mich nicht zu einem Informatikstudium durchringen konnte, hat das Interesse für diesen Bereich nie nachgelassen. Es lag daher nahe, dass ich mich nach Abschluss meines Jurastudiums im IT-Recht fort- und weiterbilde.

### **Hatten Ihr Referendariat beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten bzw. Ihre Tätigkeit bei einem Dresdner IT-Unternehmen Einfluss auf Ihre heutige fachliche Ausrichtung?**

Diese Entscheidung hatte ich schon vorher für mich getroffen. Allerdings erlaubten mir die Stationen, unterschiedliche Blickwinkel einzunehmen. Ich konnte in beiden Stationen Einblicke gewinnen, wie die Arbeit in einer Behörde bzw. einem Unternehmen in diesem Bereich aussieht. So habe ich für mich recht schnell entscheiden können, dass die Themen spannend sind, ich sie aber lieber aus anwaltlicher Sicht begleiten möchte. Für meine heutige Arbeit helfen mir die Stationen viel, da es für die anwaltliche Beratung sehr wichtig ist, auch die andere Seite zu verstehen.

### **Was sind die aktuell spannendsten Fragen im IT-Recht?**

Eines der spannendsten und sicher meistdiskutiertesten Themen ist die (irgendwann)

kommende E-Privacy-Verordnung, mit der die Regeln der elektronischen Kommunikation an die DSGVO angenähert werden sollen. Ursprünglich sollte sie gemeinsam mit der DSGVO im Mai 2018 in Kraft treten. Jetzt ist wohl frühestens 2022 mit der Verordnung zu rechnen.

Und selbst wenn es auf den ersten Blick nicht naheliegend erscheinen mag: als Fachanwalt für IT-Recht beobachte ich auch die Entwicklung von Fahrzeugen mit besonderem Interesse. Immer häufiger finden wir eine Mangelursache nicht in einem mechanischen Teil, sondern in einer Software. Diese Entwicklung wird nicht aufhören. Assistenzsysteme werden umfangreicher und erlauben uns zukünftig, mehr Zeit im Auto mit anderen Dingen als dem Fahren zu verbringen. Dies wird wohl zwangsläufig dazu führen, dass die Entertainmentfunktionen smarter werden, also auch hier immer mehr Software Einzug in das Fahrzeug findet. Und auch bei Haftungsfragen bei Verkehrsunfällen (z. B. ein Unfall mit eingeschaltetem Autopilot) oder im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen (Macht sich der Fahrer strafbar, wenn der Autopilot den Unfall baut?) werden IT-rechtliche Sachverhalte (mit)entscheidend sein.

#### **Wie sieht ein typischer Arbeitstag bei Ihnen aus?**

Einer der großen Vorteile am Anwaltsleben: Es gibt keinen typischen Arbeitstag. Besprechungstermine mit Mandanten, Gerichtstermine, Vertragsentwürfe, Verhandlungen mit der Gegenseite. Jeder Tag unterscheidet sich – und das ist gut so.

#### **Beraten Sie auch über das Telefon oder online?**

Wenn sich der Sachverhalt dazu anbietet, empfehle ich sogar die telefonische Beratung. Ökonomisch und ökologisch absolut sinnvoll.



**KUCKLICK**  
dresdner-fachanwalte.de

**RECHTSANWALTS-  
FACHANGESTELLTE (W/M/D)  
HERZLICH WILLKOMMEN**

**Alle Infos zum Stellenangebot:  
[https://www.dresdner-fachanwalte.de/  
karriere/](https://www.dresdner-fachanwalte.de/karriere/)**

**Bewerbungen richten Sie bitte an:  
[bewerbung@dresdner-fachanwalte.de](mailto:bewerbung@dresdner-fachanwalte.de)**

Herzlichen Dank für das Gespräch und Gratulation zur Verleihung des Titels Fachanwalt für IT-Recht, Herr Kucklick! //

*[Kontakt: RA Lukas Kucklick, Fachanwalt IT-Recht, Tätigkeitsschwerpunkt Kfz-Recht, Telefon 0351 80718-21, [l.kucklick@dresdner-fachanwalte.de](mailto:l.kucklick@dresdner-fachanwalte.de)]*

## // Videoüberwachung in Deutschland – Das Auge des Gesetzes

Oftmals fragen Mandanten nach, ob es eine staatliche Videoüberwachung gibt. Je nachdem, ob die Frage von einem Beschuldigten oder einem Geschädigten gestellt wird, erhoffen sich die Fragesteller eine unterschiedliche Antwort. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, da man aus diversen medialen Berichten von rundum überwachenden Staaten wie China hört und dieses Wissen dann auch auf Deutschland ummünzt.

### Rechtliche Grundlage

Eine Videoüberwachung vom öffentlichen Raum darf grundsätzlich nur durch die Polizei vorgenommen werden. Nur so kann der Staat die Einhaltung von Grund- und Persönlichkeitsrechten sicherstellen. Wie unschwer zu erkennen ist, greifen Videoaufnahmen in die Grundrechte auf freie Persönlichkeitsentfaltung und informationelle Selbstbestimmung ein, zudem ist auch über die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie das Kunsturhebergesetz das Recht am eigenen Bild geschützt.

Eine Überwachung darf nur vorgenommen werden, wenn sie zur Erfüllung staatlicher Aufgaben genutzt wird und auch nicht den Rahmen der Verhältnismäßigkeit übersteigt. Daher werden in der Regel nur Kriminalitäts- und Gefahrenschwerpunkte überwacht.

Der Staat darf also nicht einfach alles filmen, was er möchte. Staatliche Stellen gehen deshalb sehr zurückhaltend mit der Möglichkeit der Überwachung von öffentlichen Plätzen um.

### Anzahl der Kameras

Die flächendeckendste Videoüberwachung in Deutschland findet in Berlin statt. Dort gibt es ca. 4,9 Kameras pro 1.000 Einwohner. Damit ist unsere Hauptstadt jedoch nach der Comparitech-Statistik nur auf dem 50. Platz der am stärksten überwachten Großstädte der Welt.

Andere Städte, wie beispielsweise die sächsische Landeshauptstadt Dresden, haben keine Überwachungskameras an öffentlichen Plätzen. Hier wurde die letzte Kamera, die auf den beliebten Scheunenvorplatz gerichtet war, bereits 2015 vom System genommen. Dies wurde damit begründet, dass das Ordnungsamt und die Polizei die Lage so gut im

Griff haben, dass der Grundrechtseingriff nicht länger erforderlich war.

### Videokameras auf Privatgrundstücken und Unternehmen

Etwas anderes gilt jedoch im gesamten Bundesgebiet hinsichtlich der Überwachung von Privatgrundstücken oder privat geführten Unternehmen. Überall dort ist eine Videoaufzeichnung erlaubt und wird zum Teil auch rege genutzt, solange die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung beachtet werden. Die Befugnis dazu stellt ein berechtigtes Interesse der Eigentümer dar.

Privatpersonen dürfen so viele Kameras anbringen, wie sie möchten, solange nur das eigene Grundstück vom Aufnahmebereich erfasst wird.



Bild: RiskPlayWin auf Pixabay

Falls Publikumsverkehr zu erwarten ist, muss ein gut sichtbares Hinweisschild außerhalb des Überwachungsbereichs angebracht werden, um die Besucher auf die Überwachung hinzuweisen. Dies kann man beispielsweise in großen Warenhäusern oder Supermärkten, dort insbesondere im Kassenbereich, selbst feststellen.

Reine Attrappen oder abgeschaltete Überwachungskameras unterfallen nicht der DSGVO.

### **Videoüberwachung im Straßenverkehr**

Im Straßenverkehr kommt es zu öffentlicher Verkehrsüberwachung, insbesondere in Tunneln. Diese findet sowohl zum Zwecke der Strafverfolgung als auch zur Gefahrenabwehr statt. Wann es zu einer bloßen Videobeobachtung am Monitor kommt, oder aber tatsächlich zu Videoaufzeichnungen, also der Speicherung von Daten, hängt von dem Zweck der Maßnahme und vom jeweiligen Bundesland ab. Aufzeichnungen sind in der Regel nur erlaubt, wenn diese zur Abwehr von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zum Schutz der Funktionsfähigkeit gefährdeter öffentliche Anlagen erforderlich sind. Es gelten stets strenge Löschfristen.

Öffentliche Verkehrsmittel, die zwar zum größten Teil in öffentlicher Hand sind, aufgrund ihrer Teilnahme am Wettbewerb aber wie Privatunternehmen behandelt werden, dürfen gemäß § 4 Bundesdatenschutzgesetz eine Videoüberwachung vornehmen. Dabei darf aber die Löschfrist der Aufnahmen grundsätzlich 48 Stunden nicht überschreiten. Zudem muss regelmäßig die Notwendigkeit einer Videoüberwachung geprüft werden, um festzustellen, ob es als Mittel zur Prävention tauglich ist. Das Interesse, insbesondere Straftaten aufzuklären und zu verhindern, überwiegt im Regelfall das schutzwürdige Interesse der überwachten Fahrgäste. Letztere müssen ebenfalls über die Videoaufzeichnungen informiert werden. //

[Detailinformationen: RAin Stefanie Kretschmer, Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht, Telefon 0351 80718-90, kretschmer@dresdner-fachanwaelte.de]

### **// Fahrradstraße – Welche Regeln gelten?**

Im Rahmen der Europäischen Woche der Mobilität hat der Verkehrsbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden am 17.09.2021 am Kleinzschachwitzer Ufer die erste Fahrradstraße in Dresden freigegeben.

Fahrradstraßen bieten den Radfahrern besonderen Schutz und erlauben ein sicheres und komfortableres Fortbewegen. Dies setzt jedoch voraus, dass sich vor allem die Fahrzeugführer von Kraftfahrzeugen mit den Rechten und Pflichten vertraut machen, die beim Befahren einer Fahrradstraße gelten.



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de



### Wie ist eine Fahrradstraße gekennzeichnet?

Beschildert wird eine Fahrradstraße mit einem weißen Fahrrad in einem blauen Kreis. Mit Zusatzzeichen kann auch Krafträdern und Kraftwagen die Benutzung erlaubt werden, wie dies am Kleinzschachwitzer Ufer der Fall ist. Ohne dieses Zusatzzeichen dürfen grundsätzlich nur Fahrräder und E-Scooter eine Fahrradstraße befahren.

### Regeln auf Fahrradstraßen

1. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) erlaubt auf Fahrradstraßen lediglich eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, wobei grundsätzlich das Tempo von den Radfahrern bestimmt wird.
2. Falls die Fahrradstraße auch für Kraftfahrzeuge freigegeben wurde, dürfen sie den Radverkehr weder behindern noch gefährden und auch nicht drängeln, falls Fahrradfahrer nebeneinander fahren.
3. Nebeneinanderfahren ist für Radfahrer auf einer Fahrradstraße ausdrücklich erlaubt. Wenn nötig muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern. Beim Überholen ist – wie im Übrigen sonst auch – der seitliche Mindestabstand von 1,50 m zum Radfahrer einzuhalten.

4. Die Vorfahrtsregeln nach der StVO gelten auch in der Fahrradstraße, sodass sich hier keine Besonderheiten ergeben.
5. Auch für Fußgänger und fahrradfahrende Kinder unter acht Jahren ändert sich nichts – diese müssen auch bei einer Fahrradstraße auf dem Gehweg bleiben und beim Überqueren der Straße auf den Verkehr achten.
6. Autos und Motorräder dürfen in Fahrradstraße parken, falls keine Beschilderung dies verbietet oder einschränkt.

**Fazit:** Das richtige Verhalten in einer Fahrradstraße ist nicht schwer. In jedem Fall ist man auf der sicheren Seite, wenn man als Führer eines Kraftfahrzeuges einfach mit dem Fahrradverkehr „mitschwimmt“ und seine Geschwindigkeit entsprechend reduziert. //

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-68, holzer@dresdner-fachanwaelte.de]

## // Corona: Uneinigkeit der Eltern zur Frage der Impfung ihres Kindes



Bild: prostooleh auf freepik

Die Impfung eines Kindes ist eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung. Deshalb müssen die Eltern gemeinsam über die Impfung ihrer Kinder entscheiden, sofern sie das gemeinsame Sorgerecht ausüben. Ein Alleingang eines Elternteils ist nicht zulässig.

Wenn sich Eltern nicht einigen können, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil übertragen (§ 1628 S. 1 BGB).

Das Gericht muss sich dann quasi für einen Elternteil „entscheiden“. Die Gerichte befinden sich in solchen Fällen in einer schwierigen Situation, gibt es doch gute Argumente für und gegen eine Impfung von Kindern, nicht nur bei Corona. Der Bundesgerichtshof – und damit auch die Instanzgerichte – behelfen sich in der Regel damit, dass demjenigen Elternteil die Entscheidungsbefugnis übertragen wird, der sich an die Vorgaben der Ständigen Impfkommission (STIKO) hält. So zuletzt auch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 17.08.2021, Az.: 6 UF 120/21.

Je älter das Kind ist (ab etwa 14 Jahren), desto mehr ist auch dessen Wille in die Abwägung mit einzubeziehen. //

[Detailinformationen: RA Thomas Börger, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-10, boerger@dresdner-fachanwalte.de]

## // Hohe Hürden für die Entziehung des Pflichtteils

Um einem gesetzlichen Erben, z. B. einem Kind, den Pflichtteil wirksam entziehen zu können, müssen Erblasser formal aber auch inhaltlich hohe Anforderungen erfüllen. Ist es beispielsweise zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten gekommen, kann dies nur dann zur wirksamen Entziehung des Pflichtteiles führen, wenn es sich um ein schweres Vergehen gegen den Erblasser gehandelt hat.

Dies ist nicht ohne Weiteres bei jeder körperlichen Auseinandersetzung der Fall. Das hat die 8. Zivilkammer des Landgerichtes Frankenthal in seinem Urteil vom 11.03.2021, Az.: 8 O 308/20, entschieden. Der gesetzliche Erbe hatte eine



Bild: Juraj Varga auf Pixabay

soziale Einrichtung verklagt, die an seiner Stelle durch ein Testament als Erbin eingesetzt war. Im Ergebnis musste sie ihm seinen 50%igen Pflichtteil auszahlen und auch die Kosten des Rechtsstreites tragen.

Die Eltern dieses gesetzlichen Erben, eines Abkömmlings, hatte ihn in einem notariellen Erbvertrag enterbt und zusätzlich bestimmt, dass ihm der Pflichtteil

entzogen werden soll. Zur Begründung gaben sie in diesem Testament an, dass dieser Abkömmling seine Mutter ein Jahr zuvor mehrfach geschlagen und sie hierbei eine Schädelprellung erlitten habe. Diese Pflichtteilsentziehung wollte dieser Sohn als gesetzlicher Erbe nach dem Tod seiner Mutter nicht akzeptieren und klagte gegen die besagte soziale Einrichtung als Alleinerbin.

Nach Ansicht des Gerichtes war die Entziehung des Pflichtteiles im Erbvertrag schon aus formalen Gründen unwirksam. Um zu verhindern, dass nachträglich weitere Gründe für eine Pflichtteilsentziehung nachgeschoben werden, müsse nach dem Gesetz das maßgebliche Fehlverhalten des Erben bereits im Testament dezi- diert geschildert sein. Hier sei aber eben nicht festgehalten worden, welche Hintergründe zu der körperlichen Auseinandersetzung geführt haben und welche Folgen dieses für die geschlagene Mutter gehabt habe. Da Inhalt und Hintergrund dieser körperlichen Auseinander- setzung im gerichtlichen Verfahren nicht geklärt werden konnten, konnte das Gericht nicht aus- schließen, dass sich diese Körperverletzung bei einem spontanen Streit oder im Affekt zugetra- gen hat. Wenn dem so gewesen sei, würde die- ses möglicherweise eine Pflichtteilsentziehung nicht rechtfertigen, weil es sich damit dann nicht mehr um ein schweres Vergehen handeln könn- te. Ein solches schweres Vergehen hätte die soziale Einrichtung als Beklagte aber nachwei- sen müssen.

Es sei zudem zu vermuten, dass der angebliche Vorfall nicht der wesentliche Grund für die Pflichtteilsentziehung gewesen sein könnte. Vielmehr dränge sich die Vermutung auf, dass der Grund der Pflichtteilsentziehung zumindest auch darin gelegen habe, dass die Eltern mit

dem Lebenswandel ihres Sohnes nicht mehr einverstanden gewesen seien. Dieses rechtferti- ge jedoch nicht, dem Sohn seinen verfassungs- rechtlich geschützten Pflichtteil in Höhe der Hälfte des Erbes zu entziehen.

*Anmerkung des Unterzeichners:* Die Frage, ob das Landgericht Frankenthal in diesem Fall die An- forderungen an die Voraussetzungen einer Pflichtteilsentziehung richtig beurteilt hat, mag dahinstehen. Die Würdigung mit einem anderen Ergebnis erscheint zumindest vertretbar. Wicht- ig ist jedoch, anlässlich dieser gerichtlichen Ent- scheidung zu erkennen, dass für eine Pflicht- teilsentziehung sehr hohe Hürden zu überwin- den sind. Geht es darum, den Wortlaut einer Pflichtteilsentziehung in einem Testament fest- zulegen, sollte unbedingt anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Möglicherweise ist es aus Sicht des Testierenden, der eine Pflichtteilsentziehung regeln will, erfolgverspre- chender, durch andere rechtliche Instrumente den Pflichtteilsanspruch zu reduzieren. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner- fachanwaelte.de]*

## // Reduzieren Grabpflegekosten den Pflichtteil?



Bild: Albrecht Fietz auf Pixabay

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 26.05.2021, Az.: IV ZR 174/20, wiederholt grundsätzlich deutlich gemacht, dass Grabpfle- gekosten bei der Berechnung des Pflichtteiles selbst dann nicht abzugsfähig sind, wenn der Erblasser den Erben die Bezahlung dieser Grab- pflegekosten für eine längere, vorbestimmte Zeit zur Auflage gemacht hat.

Es handelt sich formal schon nicht um Nachlass- verbindlichkeiten, die bei der Feststellung des



Nachlasssaldos, aus dem sich der Pflichtteil errechnet, zu berücksichtigen wären, weil die Verpflichtung der Bezahlung von Grabpflegekosten erst nach dem Erbfall entsteht.

[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]

Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn bereits der Erblasser selbst den Vertrag für die Grabpflege abgeschlossen hat und die Verbindlichkeit sich unmittelbar gegen den Nachlass richtet, also bereits zu Lebzeiten des Erblassers angelegt war. //

### // FIT FOR KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de

Unter dem Motto „FIT FOR KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de“ haben sich am 29.09.2021 wanderfreudige Rechtsanwälte und Mitarbeiter der Kanzlei an einer wunderschönen Team-Wanderung durch die Dresdner Heide beteiligt.

Die von *REWE-Teamchallenge meets Adventure-Walk* organisierte 8 km lange Strecke führte vom Alaunpark zum Weißen Hirsch. Pünktlich zum Start zog die Sonne auf und wir strahlten zu RECHT. Nach ca. 2,5 Stunden erreichten wir das Ziel und waren der einhelligen Meinung, dass wir in einer ganz wunderbaren Gegend leben und arbeiten!

Eindrücke dazu finden Sie auch auf unseren Profilen bei Facebook und Instagram.

Facebook: @dresdnerfachanwalte

Instagram: @kucklick\_dresdner\_fachanwalte //



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de

## // Rechtsanwalt im Fokus: Lukas Kucklick



**Rechtsanwalt Lukas Kucklick** ist seit 2016 in der Kanzlei KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de in Dresden tätig und erwarb im Sommer 2021 den Fachanwaltstitel für IT-Recht.

Er betreut Mandanten durchsetzungsstark mit innovativen Lösungsansätzen. Rechtsanwalt Kucklick unterstützt Sie mit ausgeprägtem Verständnis für IT-rechtliche Zusammenhänge und hat dabei immer den Blick auf die unternehmerischen Interessen der Mandanten.

Auch im Kfz-Recht führt Lukas Kucklick außergerichtliche und gerichtliche Verfahren für Sie sehr erfolgreich. Zur Durchsetzung Ihrer berechtigten kaufrechtlichen Mängelansprüche verhilft er

Ihnen bei Streitigkeiten schnell und sicher zu Ihrem Recht.

Privat begeistert sich der zweifache Familienvater seit seinem dritten Lebensjahr für Fußball – früher aktiv und mittlerweile als Richter am Sportgericht des Kreisverbandes Fußball Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V. Im Übrigen sucht er im Winter so oft wie möglich den Weg in die Berge, um Ski zu fahren und Skitouren zu gehen. //

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/lukas-kucklick-fachanwalt-it-recht-rechtsanwalt-kfz-recht/>

### Aktuell, informativ, kostenfrei!



Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an [info@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:info@dresdner-fachanwaelte.de) oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: [www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de) unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //



Folgen Sie uns: